

§ 5

Auch bei den gewerblich eigengenutzten Räumen gilt als Mietaufkommen die übliche Miete. Ist der Abgabeschuldner nicht in der Lage, die Miete zu berechnen, so muß er bei seiner Berechnung des monatlichen Mietaufkommens einen Durchschnittssatz von zwei Reichsbark für den qm der eigengenutzten Nutzfläche zugrunde legen.

§ 6

Für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im Gebiet der Stadt Berlin ist die Gebäudeinstandsetzungsabgabe zunächst in einem Pauschbetrage zu leisten. Der Abgabeschuldner hat monatlich grundsätzlich vom Tausend des gesamten Einheitswerts, zu dem die bebauten Grundstücke gehören, als Gebäudeinstandsetzungsabgabe zu entrichten. Beträgt der anteilige Wert des Gebäudebestands weniger als 30 vH vom Einheitswert, so kann die Abgabe auf Antrag entsprechend herabgesetzt werden.

§ 7

Der Hauseigentümer oder sein Verwalter ist für den Zeitraum vom 1. August 1945 an verpflichtet, seine Einnahmen und Ausgaben aus dem Grundstück fortlaufend aufzuzeichnen und auf Verlangen dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Ausgabenbelege sind im Original ordnungsgemäß zu sammeln und aufzubewahren. Bei der ersten Einreichung der Voranmeldung beim Finanzamt (Finanzkase) am 15. September 1945 hat der Hauseigentümer oder sein Verwalter genaue Angaben zu machen über

- a) genaue Bezeichnung des Grundstücks nach Art und Lage,
- b) Name und Anschrift der Eigentümer,
- c) Name und Anschrift des Verwalters oder Bevollmächtigten,
- d) den Zeitpunkt, an dem das Gebäude bezugsfertig geworden ist,
- e) wenn ein Teil des Gebäudes bis zum 31. März 1924 und ein Teil erst nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind, welcher Teil des Gebäudes überwiegend wertmäßig?
- f) Bei Einfamilienhäusern
 1. letzter Einheitswert — _____ RM,
 2. Ist das ganze Gebäude eigengenutzt oder wie groß ist der Anteil des eigengenutzten Teils?
 3. Wie ist der übrige Teil des Gebäudes genutzt und welche Miete wird dafür erhoben?

Die Anmeldungen sind nach einem in der Anlage beigefügten Muster zu erstatten.

§ 8

§ 171 der AO findet entsprechende Anwendung. Bei Durchführung der Verordnung sind im übrigen die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und des Grundsteuergesetzes und die dazu ergangenen Verordnungen sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. August 1945 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Finanz- und Steuerwesen

Noortwyck

, Umsatzsteuer-Vorauszahlung für August 1945

Alle Unternehmer haben in der Zeit vom 1. bis 10. September 1945 die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Monat August 1945 an das zuständige Finanzamt zu bezahlen. Anlässlich der Zahlung ist eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben, die die Berechnung der Steuer enthält.

Die Finanzämter werden nach Möglichkeit Vordrucke zur Verfügung stellen. Die Voranmeldung kann aber auch ohne Verwendung des Vordrucks abgegeben werden.*

Wenn die Vorauszahlung nicht pünktlich entrichtet wird, ist grundsätzlich der Säumniszuschlag verwirkt. Wenn die Voranmeldung nicht rechtzeitig abgegeben wird, kann der Umsatz gemäß § 217 AO geschätzt und ein Zuschlag bis zu 10 vH der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Die nächste Umsatzsteuer-Vorauszahlung ist für die Umsätze im Monat September 1945 in den ersten zehn Tagen des Monats Oktober 1945 zu entrichten. Gleichzeitig ist dann auch die Voranmeldung für den Monat September 1945 abzugeben.

Berlin, den 25. August 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Finanz- und Steuerwesen
Dr. Siebert

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

Die am 10. September fällig werdenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind erst am 10. Oktober zu entrichten. Die Grundlagen für die Berechnung der Vorauszahlungen werden noch bekanntgegeben.

Berlin, den 28. August 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Finanz- und Steuerwesen
Noortwyck

Meldepflicht für Grundbesitz aus ehemaligem Staatseigentum

* Hausverwaltungsgesellschaften, kommissarische und andere private Verwalter werden hierdurch aufgeföhrt, den von ihnen betreuten Grundbesitz, soweit er im Eigentum des früheren Reichs, des früheren Staates Preußen, der Wehrmacht sämtlicher Waffengattungen, der Waffen-SS, der Organisation Todt, des Reichsarbeitsdienstes steht und in Groß-Berlin gelegen ist, dem Finanzamt für Liegenschaften, Berlin W15, Kurfürstendamm Nr. 190-192, bis spätestens 15. September 1945 zu melden. Wenn diese Grundstücke zur Zeit von niemandem verwaltet werden, obliegt die Meldepflicht den Hausobmännern oder Hauswarten oder den Hausbewohnern.

(Fortsetzung Seite 92)